



# **Vergleich Fachhochschulen – universitäre Hochschulen/ETH in Bezug auf Praxisbezug, Struktur, Forschung und Finanzierung am Beispiel des Kantons Zürich**

Arbeit im Rahmen des Kurzpraktikums I an der Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften, School of Management and Law

Verfasser:

Luzia Bachofner

Samuel Sharabani

Betreuerin:

RA'in lic.iur. Eveline Brügger (Rechtsdienst ZHAW)

# Inhaltsverzeichnis

Management Summary .....	1
Vorbemerkung.....	2
1 Praxisbezug im Studium.....	2
1.1 Zulassungsvoraussetzungen für Studierende .....	2
1.1.1 Fachhochschule .....	2
1.1.2 Pädagogische Hochschule.....	3
1.1.3 Universität .....	3
1.1.4 Eidgenössische Technische Hochschulen (ETH).....	3
1.2 Inhalt Studium - insbesondere Praktika .....	4
1.2.1 Fachhochschule .....	4
1.2.2 Pädagogische Hochschule.....	4
1.2.3 Universität .....	4
1.2.4 ETH.....	5
1.3 Zulassungsvoraussetzungen für Dozierende in Bezug auf die Praxis .....	5
1.3.1 Fachhochschule .....	5
1.3.2 Pädagogische Hochschule.....	5
1.3.3 Universität .....	5
1.3.4 ETH.....	6
1.4 Verbindung Lehre zu Departementen bzw. Instituten .....	6
1.5 Internationaler Kontext.....	7
1.5.1 Studierenden- und Dozierendenaustausch .....	7
1.5.2 Internationale Zusammenarbeit.....	7
2 Struktur der Hochschullandschaft.....	8
2.1 Allgemeines .....	8
2.1.1 Hochschullandschaft Schweiz .....	8
2.1.2 Genehmigung und Aufsicht der Hochschulen im Kanton Zürich .....	8
2.2 Die internen Organe der Hochschulen am Beispiel des Hochschulkantons Zürich .....	9
2.2.1 Gesamtüberblick Fachhochschule am Beispiel der ZHAW .....	9
2.2.2 Gesamtüberblick Pädagogische Hochschule Zürich .....	10
2.2.3 Gesamtüberblick Universität Zürich .....	10
2.2.4 Gesamtüberblick ETH Zürich .....	11
2.2.5 Leitung der Institutionen.....	12
2.2.6 Vertretung der Studierenden.....	13

2.2.7 Dozierende vs. Professoren.....	14
2.2.8 Departemente vs. Fakultäten .....	14
2.2.9 Hochschulversammlung vs. Senat.....	14
2.3 Organe in der Hochschullandschaft Schweiz.....	15
2.3.1 Bundesorgane.....	15
2.3.1.1 Bundesamt für Berufsbildung und Technologie (BBT) und Staatssekretariat für Bildung und Forschung (SBF) .....	15
2.3.1.2 Eidgenössische Fachhochschulkommission (EFHK).....	15
2.3.1.3 Schweizerischer Wissenschafts- und Technologierat (SWTR) .....	16
2.3.1.4 ETH-Rat.....	16
2.3.2 gemischte Organisationen des Bundes und der Kantone .....	16
2.3.2.1 Schweizerische Universitätskonferenz (SUK).....	16
2.3.2.2 Rektorenkonferenz der schweizerischen Universitäten (CRUS)....	16
2.3.3 kantonale Koordination.....	17
2.3.3.1 Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) .....	17
2.3.3.2 Schweizerischer Fachhochschulrat .....	17
2.3.3.3 Rektorenkonferenz der Fachhochschulen der Schweiz (KFH) .....	17
2.3.3.4 Schweizerische Konferenz der Rektorinnen und Rektoren der pädagogischen Hochschulen (COHEP).....	18
3 Forschung .....	18
3.1 Fachhochschule.....	19
3.2 Universität.....	19
3.3 Eidgenössische Technische Hochschulen .....	20
4 Finanzierung.....	20
4.1 Bundesebene.....	21
4.1.1 Fachhochschulen .....	21
4.1.1.1 Betriebsbeiträge.....	21
4.1.1.2 Investitionsbeiträge.....	22
4.1.1.3 Verfahren der Beitragsgewährung .....	22
4.1.2 Pädagogische Hochschulen.....	23
4.1.3 Universitäten .....	23
4.1.3.1 Grundbeiträge.....	23
4.1.3.2 Investitionsbeiträge.....	24
4.1.3.3 Projektgebundene Beiträge .....	24
4.1.3.4 Verfahren der Beitragsgewährung.....	24
4.1.4 Eidgenössische Technische Hochschulen .....	25

4.1.5 Der Schweizerische Nationalfonds (SNF) .....	25
4.1.6 Die Förderagentur für Innovation (KTI).....	26
4.2 kantonale Ebene (Hochschulkanton Zürich) .....	26
4.2.1 Fachhochschule .....	26
4.2.2 Pädagogische Hochschule.....	27
4.2.3 Universität .....	27
4.2.4 Eidgenössische Technische Hochschule .....	27
4.3 Finanzausgleich zwischen den Kantonen .....	27
4.3.1 Fachhochschulen und Pädagogische Hochschulen.....	27
4.3.2 Universitäten .....	28
5 Ausblick auf das kommende HFKG.....	29
5.1 Allgemeines, Stand der Gesetzgebung.....	29
5.2 Organe in der Hochschullandschaft .....	30
5.3 Finanzierung .....	31
5.3.1 Ermittlung des Finanzbedarfs.....	32
5.3.2 Leistungsbezogene Verteilung der Mittel .....	32
Materialienverzeichnis.....	33
Abbildungsverzeichnis.....	36

## Management Summary

Ein wesentliches Merkmal der Fachhochschulen ist bei der Ausbildung die Zulassungsbedingungen, welche grundsätzlich auf einer Berufsausbildung oder einer akademischen Ausbildung mit zusätzlicher Arbeitswelterfahrung in einem der Studienrichtung verwandten Beruf und nicht auf einer rein akademischen Ausbildung aufbauen. Die Ausbildung an den Fachhochschulen zielt auf einen sofortigen Eintritt in das Berufsleben ab, weshalb eine praxisorientierte Lehre mit verschiedenen Praktika betrieben wird. Ausschliesslich den universitären Hochschulen vorbehalten ist dagegen die Möglichkeit, sich durch eigene wissenschaftliche Tätigkeit zu qualifizieren. Eine praxisorientierte Ausbildung bedingt auch praxisnahe Dozierende, weshalb als Anstellungsvoraussetzung unter anderem eine mehrjährige Berufspraxis gefordert ist. Wichtig sind ferner die internationale Vernetzung und der Austausch sowohl bei den Studierenden als auch den Dozierenden.

Die Fachhochschulen sind verpflichtet, anwendungsorientierte Forschung zu betreiben und Dienstleistungen zu erbringen. Forschung und Dienstleistungen werden in Zusammenarbeit mit oder für Wirtschaftspartner erbracht, was von der Förderagentur für Innovation KTI (ein Bundesorgan) gefördert wird. Dies stellt sicher, dass die Bedürfnisse der Wirtschaft erkannt werden und trägt weiter zur Praxisbezogenheit des Studiums bei, da das neu gewonnene Wissen u.a. in die Lehre fließt.

Die internen Strukturen der einzelnen Fachhochschulen werden von den Trägerkantonen geregelt. Der Bund schreibt verschiedene gesamtschweizerische Organe vor und auch die Fachhochschulen haben untereinander weitere gesamtschweizerische Organe geschaffen, welche für die Koordination zuständig sind.

Finanziert werden die Fachhochschulen vor allem durch die Trägerkantone. Bei der Finanzierung durch den Bund ist unter anderem massgebend, wie viele Drittmittel (Vergütungen aus Forschungsaufträgen und Dienstleistungen) eingenommen werden.

Die Hochschullandschaft befindet sich momentan im Umbruch: In einem neuen Bundesgesetz über die Förderung der Hochschulen und die Koordination im schweizerischen Hochschulbereich soll die Struktur und die Finanzierung neu geregelt werden.

## **Vorbemerkung**

Im vorliegenden Teil der Arbeit Profil FH-Absolventin/FH-Absolvent werden die wesentlichen Unterschiede zwischen den Fachhochschulen (inkl. Pädagogische Hochschulen) und den universitären Hochschulen (Universitäten und ETH) untersucht. Da insbesondere die internen Strukturen in den weitgehend kantonal geregelten Fachhochschulen und Universitäten und den ausschliesslich kantonal geregelten Pädagogischen Hochschulen von Kanton zu Kanton abweichen, wird dort, wo keine bundesrechtliche Regelung besteht, die Regelung im Kanton Zürich erläutert. Bei den Fachhochschulen im Kanton Zürich wird sodann das Schwergewicht auf die Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften (ZHAW) gelegt und auf die Pädagogische Hochschule (PHZH) nur so weit eingegangen, als es um wesentliche Unterschiede (wie die Zulassung, die Grobstrukturen und die Finanzierung) geht. Gar nicht Eingang in die Arbeit findet die Zürcher Hochschule der Künste (ZHdK).

## **1 Praxisbezug im Studium**

### ***1.1 Zulassungsvoraussetzungen für Studierende***

#### **1.1.1 Fachhochschule**

Die Zulassungsvoraussetzungen zu den Fachhochschulen sind im Bundesgesetz über die Fachhochschulen (FHSG) geregelt. Fachhochschulen bauen im Gegensatz zu den Universitäten grundsätzlich auf einer beruflichen Vorbildung auf. Voraussetzungen, um prüfungsfrei in eine Fachhochschule eintreten zu können sind daher:

- eine Berufsmaturität in Verbindung mit einer beruflichen Grundausbildung in einem der Studienrichtung verwandten Beruf oder
- eine eidgenössische oder eidgenössisch anerkannte gymnasiale Matur mit mindestens einjähriger Arbeitswelterfahrung, welche berufspraktische und berufstheoretische Kenntnisse in einem der Studienrichtung verwandten Beruf vermittelt hat (Art. 5 FHSG).

### **1.1.2 Pädagogische Hochschule**

Die Lehrerinnen- und Lehrerausbildung ist auf Grund der Kompetenz der Kantone für das Schulwesen (Art. 62 der Bundesverfassung [BV]) Sache der Kantone. Die Pädagogischen Hochschulen sind deshalb nicht vom FHSG erfasst (vgl. Art. 1 Abs. 1 FHSG), so dass die Regelung der Zulassung den Trägerkantonen obliegt. Im Kanton Zürich sind die Zulassungsvoraussetzungen im Gesetz über die Pädagogische Hochschule (PHG) geregelt. Für alles was vom PHG nicht geregelt wird, gilt das Zürcher Fachhochschulgesetz (FaHG) (§ 2 Abs. 2 PHG).

Die Voraussetzungen zur prüfungsfreien Zulassung an die Pädagogische Hochschule Zürich (PHZH) sind eine eidgenössische anerkannte gymnasiale Matur oder eine gleichwertige anerkannte Vorbildung, bei Lehrkräften für die Kindergartenstufe genügt auch ein anerkannter Abschluss einer dreijährigen Fachmittelschule oder eine eidgenössisch anerkannte Berufsmaturität, der Abschluss einer dreijährigen Handelsmittelschule oder ein Lehrabschluss mit mehrjähriger Berufserfahrung (§ 6 f. PHG).

Speziell bei der Pädagogischen Hochschule ist, dass auch persönliche Voraussetzungen, wie einen guten Leumund, Vertrauenswürdigkeit sowie persönliche und gesundheitliche Eignung zum Lehrberuf, verlangt werden (§ 8 PHG).

### **1.1.3 Universität**

Auch die Zulassung zu den Universitäten ist kantonal geregelt, im Kanton Zürich im Gesetz über die Universität Zürich (Universitätsgesetz, UniG). Voraussetzungen, um an der Universität Zürich zugelassen zu werden sind:

- Besitz einer eidgenössischen oder eidgenössisch anerkannten gymnasialen Matur oder
- eine gleichwertige anerkannte Ausbildung oder
- eine bestandene Aufnahmeprüfung (§ 13 Abs. 2 UniG).

### **1.1.4 Eidgenössische Technische Hochschulen (ETH)**

Die Eidgenössischen Technischen Hochschulen (nachstehend ETH) werden vom Bund geregelt (siehe Ziff. 4.1.4). Die Zulassungsvoraussetzungen für das Studium an der ETH sind gemäss Bundesgesetz über die Eidgenössischen Technischen Hochschulen (ETH-Gesetz) identisch mit jenen der Universität Zürich. Zusätzlich

kann man auch zugelassen werden mit einem Diplom einer schweizerischen Fachhochschule (Art. 16 ETH-Gesetz).

## **1.2 Inhalt Studium - insbesondere Praktika**

### **1.2.1 Fachhochschule**

Die Ausbildung an den Fachhochschulen zielt auf einen sofortigen Eintritt ins Berufsleben.<sup>1</sup> Darauf bereiten die Fachhochschulen durch praxisorientierte Diplomstudien vor (Art. 3 Abs. 1 FHSG). So wird beispielsweise im Studiengang Wirtschaftsrecht an der ZHAW ab Herbst 2009 ein Praktikum vorgesehen (Anhang zur Studienordnung für die Bachelorstudiengänge Betriebsökonomie und Wirtschaftsrecht an der Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften [ZHAW], Departement Wirtschaft, Management und Recht vom 12. Mai 2009, Ziff. 7).

### **1.2.2 Pädagogische Hochschule**

Die Studierenden der PHZH absolvieren Praktika in den Volksschulen der Gemeinden sowie an Mittel- und Berufsschulen. Damit das Lehrdiplom erlangt werden kann, ist sodann ein ausserschulisches Praktikum von mindestens drei Monaten nachzuweisen (§ 10 Abs. 1 und 3 PHG).

### **1.2.3 Universität**

Die Universitäten tragen die Verantwortung für die Ausbildung des akademischen Nachwuchses.<sup>2</sup> Das Studium richtet sich daher vor allem darauf aus, Grundlagen für akademische Tätigkeiten und Berufe zu schaffen (§ 2 UniG). Im Gegensatz zu den Fachhochschulen sind im Universitätsstudium nur in wenigen Studienrichtungen (z.B. Medizin) Praktika vorgesehen.

Ausschliesslich der Universität vorbehalten ist die Möglichkeit der Absolventen, sich durch eigene wissenschaftliche Tätigkeit zu qualifizieren (Doktorat und Habilitation, vgl. § 9 Abs. 4 UniG sowie § 19 Abs. 4 und § 20 Abs. 2 der Universitätsordnung der Universität Zürich [UniO]).

---

<sup>1</sup> Botschaft zum Bundesgesetz über die Fachhochschulen (FHSG), BBl. 1994 805.

<sup>2</sup> Botschaft zum FHSG, BBl. 1994 805.



#### **1.2.4 ETH**

Die ETH soll die Studierenden im Wesentlichen auf wissenschaftlichem und technischem Gebiet aus- und weiterbilden sowie den wissenschaftlichen Nachwuchs fördern (Art. 2 ETH-Gesetz). Jungen Leuten, die nach Studienabschluss eine akademische Laufbahn einschlagen möchten, ist zu gewährleisten, dass sie doktorieren, sich habilitieren oder aktiv an einem Forschungsprojekt beteiligen können.<sup>3</sup> Die gesetzlichen Grundlagen entsprechen damit in etwa jenen bei der Universität.

### ***1.3 Zulassungsvoraussetzungen für Dozierende in Bezug auf die Praxis***

#### **1.3.1 Fachhochschule**

Die Dozierenden der Fachhochschulen müssen sich über eine abgeschlossene Hochschulausbildung sowie eine didaktische Qualifikation und Forschungsinteresse ausweisen. Die Lehre in richtungsspezifischen Fächern setzt zudem eine mehrjährige Berufserfahrung voraus (Art. 12 Abs. 1 FHSG).

#### **1.3.2 Pädagogische Hochschule**

Die Dozierenden der PHZH müssen über einen Hochschulabschluss im zu unterrichtenden Fachbereich, didaktische Qualifikationen sowie über ein Lehrdiplom oder einen äquivalenten Bezug zum Schulfeld und mindestens zwei Jahre Berufserfahrung im tertiären oder quartären Bildungsbereich verfügen (§ 19 Abs. 2 der Hochschulordnung der Pädagogischen Hochschule Zürich [HSO PH]). Damit bestehen für die PHZH ähnliche Voraussetzungen wie für die Fachhochschulen.

#### **1.3.3 Universität**

Bei der Universität wird für Professorinnen und Professoren eine akademische Qualifikation (Habilitation) verlangt und im Gegensatz zu den Fachhochschulen kein direkter Praxisbezug (§ 8 Abs. 5 UniO). Ein Praxisbezug ist auch bei den übrigen Dozierenden und bei den Lehrbeauftragten nicht erforderlich (§ 11 Abs. 1 und § 17 Abs. 1 UniO).

---

<sup>3</sup> Botschaft zum ETH Gesetz, BBl. 1987 766.

### **1.3.4 ETH**

Bei der ETH bestehen keine expliziten Bestimmungen, welche die Voraussetzungen der Lehrbefugnis regeln würden. Es gibt an der ETH ordentliche und ausserordentliche Professoren, Assistenzprofessoren, Privatdozenten, Maîtres d'enseignement et de recherche und Lehrbeauftragte (Art. 13 ETH-Gesetz). Bereits der Erwerb der Lehrbefugnis als Privatdozent bedarf einer Habilitation sowie eines Nachweises über die Lehrbefähigung (vgl. der Verordnung über die Habilitation an der Eidgenössischen Technischen Hochschule Zürich [Habitationsverordnung ETH Zürich] vom 2. Juni 2004), so dass davon auszugehen ist, dass dies auch für die Professoren gilt.

### **1.4 Verbindung Lehre zu Departementen bzw. Instituten**

Die Fachhochschule integriert die Ergebnisse der Forschung in die Lehre (Art. 9 Abs. 1 FHSG). Bei der ZHAW und anderen Fachhochschulen ist die Freiheit der Lehre und Forschung gewährleistet (Art. 20 BV, § 4 Abs. 1 FaHG und § 2 Hochschulordnung der Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften [HSO ZHAW]). Schwerpunkt der Aktivität der Dozierenden liegt neben der Lehrverpflichtung bei den Dienstleistungen und der angewandten Forschung.<sup>4</sup>

Gesetzliche Grundlagen, welche die Zusammenarbeit von Lehre und Departementen regeln, sind nicht vorhanden. Ebenso ist nicht geregelt, was die Departemente an die Lehre liefern müssen bzw. können.

Umfangreicher ist die gesetzliche Regelung für die Universität Zürich: Wie in den Fachhochschulen ist auch in der Universität die Freiheit von Forschung und Lehre gewährleistet (Art. 20 BV, § 3 Abs. 1 UniG). Die Fakultäten und die dazugehörigen Institute der Universität tragen die Verantwortung für die Lehre (§ 24 UniG, § 80 UniO). Die Hauptbeschäftigung liegt neben der Lehre in der Forschung.<sup>5</sup> Des Weiteren gibt es an der Universität eine Publikationspflicht für die Angehörigen der Universität für die Erkenntnisse und Ergebnisse ihrer Forschung. Alle Personen, welche wissenschaftlich daran mitgearbeitet haben, sind aufzuführen (§ 34 Abs. 1 und 2 UniO). Dadurch werden auch Studierende, die mitgeforscht haben, in der Publikation erwähnt.

---

<sup>4</sup> Botschaft zum FHSG, BBl. 1994 804.

<sup>5</sup> Botschaft zum FHSG, BBl. 1994 804.

## **1.5 Internationaler Kontext**

### **1.5.1 Studierenden- und Dozierendenaustausch**

Der Bund kann gemäss Bundesgesetz über die internationale Zusammenarbeit im Bereich der Bildung, der Berufsbildung, der Jugend und der Mobilitätsförderung die internationale Zusammenarbeit in diesen Bereichen fördern und in diesem Zusammenhang völkerrechtliche Verträge abschliessen. Sodann können Teilnahmen von Schweizer Hochschulen am Studierenden- und Dozierendenaustausch des Programms SOKRATES/ERASMUS unterstützt werden (Art. 3 Abs. 2 der Verordnung über die Beiträge für Schweizer Teilnahmen an den Bildungs-, Berufsbildungs- und Jugendprogrammen der EU sowie für das Schweizer Haus in Paris).

An allen Hochschulen bestehen daher Programme für den Austausch von Studierenden und Dozierenden. Hauptaustauschprogramm ist ERASMUS (European Community Action Scheme for the Mobility of University Students), ein Programm der EU. Die Schweiz ist bis auf weiteres nur als stiller Partner am ERASMUS-Programm und weiteren EU-Bildungsprogrammen beteiligt. Der Bund finanziert eine indirekte schweizerische Beteiligung am Programm und ermöglicht Studierenden den Austausch zwischen Hochschulen in der Schweiz und im europäischen Ausland. ERASMUS ist das Teilprogramm des EU-Programms Lebenslanges Lernen (SOKRATES), welches für den Bereich der Hochschulbildung das vorrangige Ziel hat, die Studierendenmobilität zu fördern. Auch die Dozierenden aller Hochschulen haben die Möglichkeit, am ERASMUS-Programm teilzunehmen.

### **1.5.2 Internationale Zusammenarbeit**

Der Bund berücksichtigt die internationale Zusammenarbeit bei der Kooperation im gesamten (Fach)Hochschulbereich (Art. 1a Abs. 1 FHSG). Für Absolventen mit hervorragenden Leistungen kann der Bund Beiträge für eine Weiterbildung im Ausland entrichten (Art. 21 FHSG). Die ZHAW fördert explizit die Kontakte, resp. die Zusammenarbeit mit anderen Hochschulen und Institutionen, auf nationaler und ebenso auf internationaler Ebene (§ 9 Abs. 1 HSO ZHAW). Für die Pädagogische Hochschule bestehen keine Bestimmungen. Das FaHG regelt nur die nationale Zusammenarbeit.

Auch die Universität und die ETH fördern und unterstützen die internationale Zusammenarbeit und Koordination mit Bildungs- und Forschungseinrichtungen (§ 5

Abs. 1 UniG sowie Art. 3 Abs. 1 ETH-Gesetz). Die ETH ist sodann explizit an der gegenseitigen Anerkennung von Studienleistungen und Diplomen interessiert und schliesst zu diesem Zweck privatrechtliche sowie öffentlich-rechtliche Vereinbarungen ab (Art. 3 Abs. 1 und 2 ETH-Gesetz).

Nicht zuletzt dient auch die Bologna-Deklaration, deren Ziel es ist, die Schaffung eines europäischen Hochschulraums bis zum Jahr 2010 und die Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit des Bildungsstandorts Europa zu erreichen, der internationalen Zusammenarbeit und dem Austausch von Studierenden und Wissenschaftlern.

## **2 Struktur der Hochschullandschaft**

### **2.1 Allgemeines**

#### **2.1.1 Hochschullandschaft Schweiz**

Dadurch, dass der Bund die Fachhochschulen und Universitäten fördert und in diesen beiden Bereichen die gesamtschweizerischen Organe in zwei unterschiedlichen Gesetzen, nämlich im Fachhochschulgesetz (FHSZ) und im Bundesgesetz über die Förderung der Universitäten und über die Zusammenarbeit im Hochschulbereich (Universitätsförderungsgesetz [UFG]), festlegt, sowie ein weiteres Gesetz (ETH-Gesetz) die Organe der ETH festlegt, besteht bereits auf Bundesebene eine Vielzahl von verschiedenen Organen. Sodann legen die Kantone die internen Strukturen ihrer Hochschulen (Fachhochschulen, Pädagogische Hochschulen und Universitäten) fest, welche untereinander weitere gesamtschweizerische Organe geschaffen haben. Insgesamt besteht in der Hochschullandschaft Schweiz ein komplexes System von Organen, worauf im Folgenden näher eingegangen wird.

#### **2.1.2 Genehmigung und Aufsicht der Hochschulen im Kanton Zürich**

Die Genehmigung der Fachhochschulen durch den Bundesrat findet statt, wenn sie u.a. zweckmässig organisiert sind und über ausreichende finanzielle Mittel verfügen (Art. 14 FHSZ), während die Universitäten durch die Kantone geschaffen werden und der Bund lediglich für die Akkreditierung und die Qualitätssicherung sorgt (Art. 7 UFG).

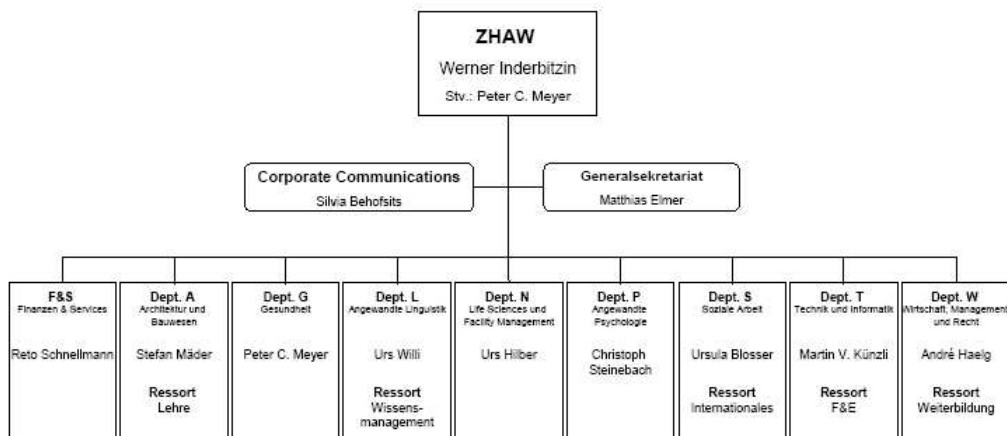
Die Oberaufsicht übt bei der ZHAW sowie bei der Universität Zürich der Kantonsrat aus (§ 7 Abs. 1 FaHG bzw. § 25 Abs. 1 UniG). Für die allgemeine Aufsicht ist für beide Institutionen der Regierungsrat verantwortlich (§ 8 Abs. 1 FaHG bzw. § 26 Abs. 1 UniG).

## 2.2 Die internen Organe der Hochschulen am Beispiel des Hochschulkantons Zürich

Bei den internen Organen wird zunächst ein Gesamtüberblick gegeben, welcher auch die Pädagogische Hochschule (PHZH) und die ETH Zürich beinhaltet, danach wird im Detail lediglich noch auf die ZHAW und die Universität Zürich eingegangen.

### 2.2.1 Gesamtüberblick Fachhochschule am Beispiel der ZHAW

Die ZHAW wird von einem Rektor geleitet. Ihm unterstellt sind acht Departemente sowie die Abteilung Finanzen und Services. Die Departemente sind grösstenteils weiter in Institute unterteilt. Organe der ZHAW sind die Rektorin oder der Rektor, die Hochschulleitung sowie die Hochschulversammlung (§ 19 HSO ZHAW).

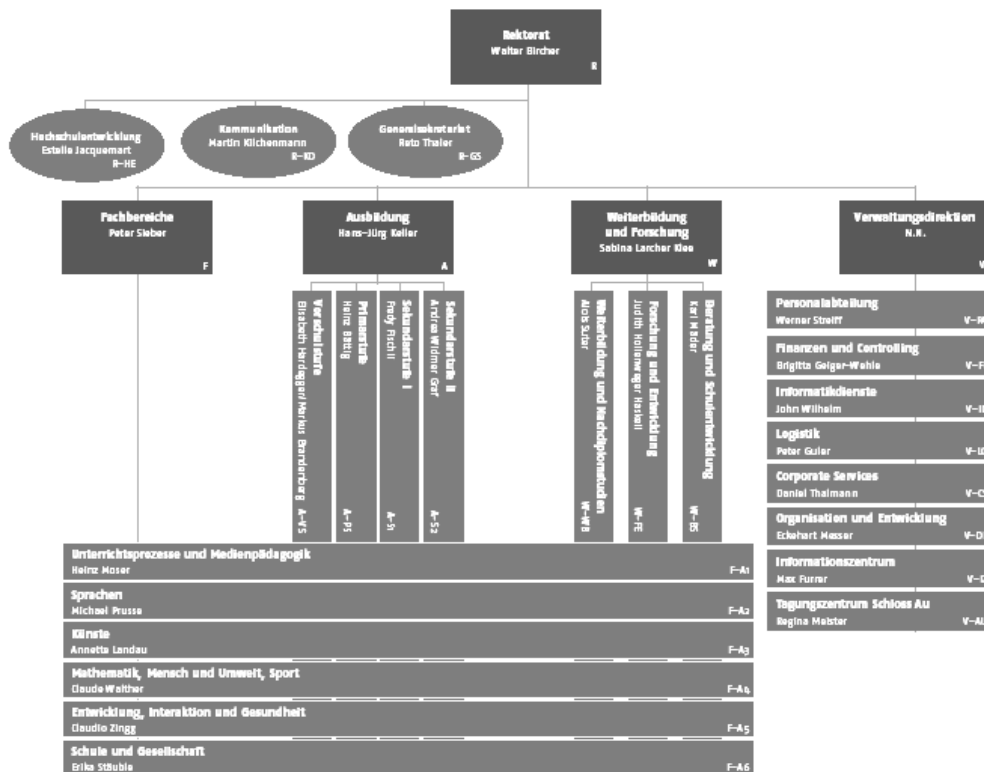


6

<sup>6</sup> [https://sfspublic.zhaw.ch/ZHAW\\_Public\\_Dokumente/in\\_kraft/organigramme/ZHAW/1.2.5-01OG\\_ZHAW\\_dt.pdf](https://sfspublic.zhaw.ch/ZHAW_Public_Dokumente/in_kraft/organigramme/ZHAW/1.2.5-01OG_ZHAW_dt.pdf).

## 2.2.2 Gesamtüberblick Pädagogische Hochschule Zürich

Die PHZH ist nebst der Verwaltung in drei Hauptbereiche unterteilt, nämlich Fachbereiche, Ausbildung sowie Weiterbildung und Forschung. Daneben gibt es als Stabsstellen die Hochschulentwicklung, die Kommunikation sowie das Generalsekretariat. Die PHZH wird von einer Rektorin oder einem Rektor geleitet (§ 31 HSO PH).

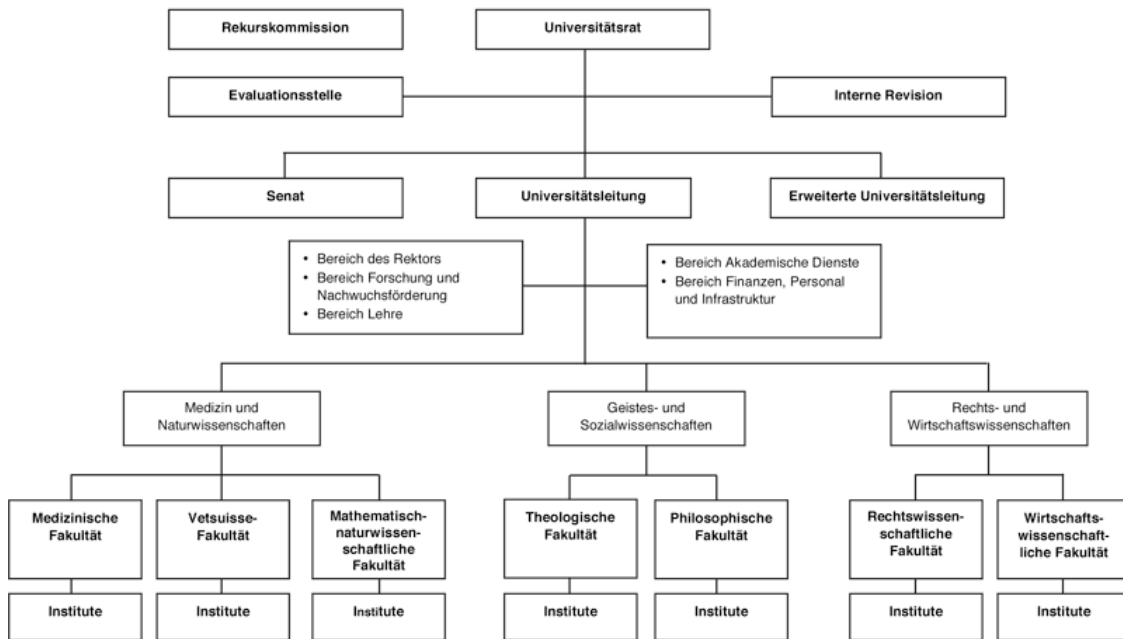


7

## 2.2.3 Gesamtüberblick Universität Zürich

Die Universität Zürich wird von der Universitätsleitung geleitet. Die Universität gliedert sich in drei Hauptbereiche: Medizin und Naturwissenschaften, Geistes- und Sozialwissenschaften sowie Rechts- und Wirtschaftswissenschaften. Die jeweiligen Bereiche sind in Fakultäten und diese wiederum in Institute unterteilt (§ 22 f. UniG). Organe der Universität sind der Universitätsrat, die Universitätsleitung sowie die erweiterte Universitätsleitung und der Senat (§ 28 ff. UniG).

<sup>7</sup> [http://www.phzh.ch/webautor-data/82/2008-10-07\\_PHZH\\_ext.pdf](http://www.phzh.ch/webautor-data/82/2008-10-07_PHZH_ext.pdf).

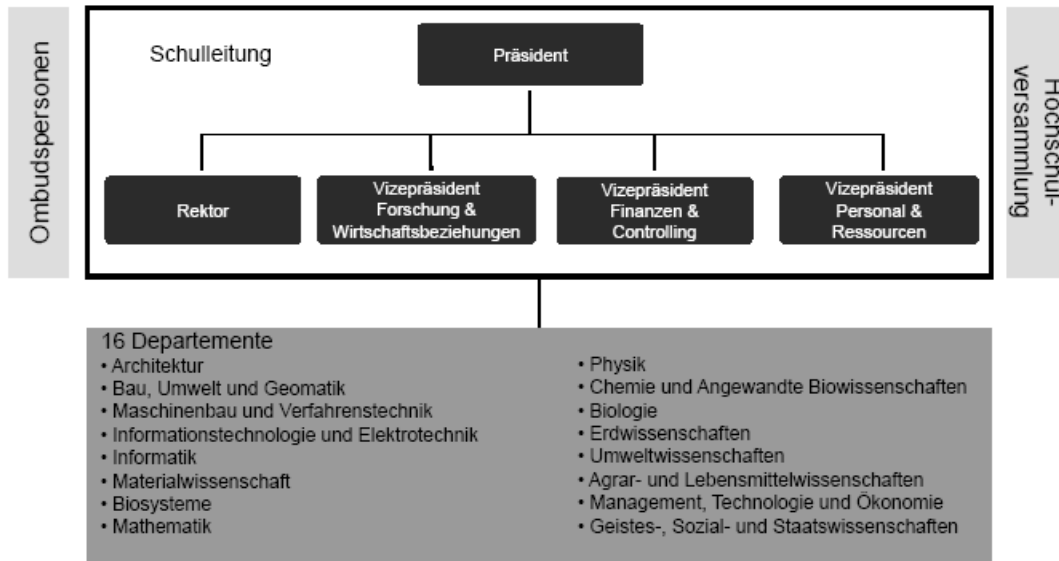


8

## 2.2.4 Gesamtüberblick ETH Zürich

Ebenfalls vom Bund geschaffen ist die ETH (Art. 63a Abs. 1 BV). Die Aufsicht wird durch den ETH-Rat vorgenommen (Art. 25 Abs. 1 lit. f ETH-Gesetz), die Oberaufsicht durch den Bundesrat (Art. 39 Abs. 1 ETH-Gesetz). Die ETH Zürich wird von einer Präsidentin oder einem Präsidenten geleitet. Ihr oder ihm unterstehen die Rektorin oder der Rektor sowie die Vizepräsidenten für die Bereiche Forschung und Wirtschaftsbeziehungen, Finanzen und Controlling sowie Personal und Ressourcen (Art. 2 Abs. 1 der Verordnung des ETH-Rates über die Eidgenössischen Technischen Hochschulen Zürich und Lausanne (ETHZ-ETHL-Verordnung)). Diese Personen bilden die Schulleitung. Ihr unterstehen die 16 Departemente der ETH Zürich.

<sup>8</sup> <http://www.uzh.ch/about/management/structure/organisation.html>.



9

## 2.2.5 Leitung der Institutionen

Oberstes Organ innerhalb der Zürcher Fachhochschule ZFH ist der Fachhochschulrat, welcher für die strategische Führung der Fachhochschulen (ZHAW, ZHdK und PHZH) zuständig ist und deren Strukturen festlegt (§ 10 FaHG). Er setzt sich zusammen aus der Bildungsdirektorin und sechs bis acht vom Regierungsrat gewählten Persönlichkeiten aus Wissenschaft, Kultur, Wirtschaft, Sozialwesen und Politik. An den Sitzungen des Fachhochschulrates nehmen die Rektorinnen und Rektoren der Hochschulen, je eine Vertreterin oder ein Vertreter der Studierenden, der Dozierenden und des übrigen Hochschulpersonals sowie die Leiterin oder der Leiter des für den Fachhochschulbereich zuständigen Amtes mit beratender Stimme teil. Die Rektorenkonferenz koordiniert sodann die hochschulübergreifenden Angelegenheiten (§ 11 FaHG).

Die Rektorin oder der Rektor der ZHAW vertritt die Hochschule gegen aussen (§ 23 Abs. 1 FaHG). Sie oder er hat bei Entscheidungen, bei welchen sich die Hochschulleitung nicht einig ist den endgültigen Stichtentscheid (§ 23 Abs. 2 lit. b FaHG). Die Hochschulleitung ihrerseits setzt sich aus der Rektorin oder dem Rektor, den Departementsleitenden sowie der Verwaltungsdirektorin oder dem Ver-

<sup>9</sup> [http://www.ethz.ch/about/organisation/box\\_feeder/orgChart\\_ETH\\_DE](http://www.ethz.ch/about/organisation/box_feeder/orgChart_ETH_DE).



waltungsdirektor zusammen und ist unter anderem für den Erlass der Hochschulordnung zuständig (§ 24 FaHG).

Ein dem Fachhochschulrat entsprechendes Organ, welches das oberste Organ der Universität ist und unter anderem die unmittelbare Aufsicht über die Universität ausübt, die Universitätsordnung erlässt, die Rektorin oder den Rektor wählt und entlässt sowie Professoren ernennt, befördert und entlässt ist der Universitätsrat (§ 29 UniG). Er setzt sich ähnlich zusammen wie der Fachhochschulrat (vgl. § 28 UniG). Ein der Rektorenkonferenz entsprechendes Organ gibt es nicht, da kantonsintern mit keinen weiteren Universitäten koordiniert werden muss.

Zur operativen Leitung der Institution setzt die Universität eine Universitätsleitung ein, die sich aus der Rektorin oder dem Rektor, den Prorektorinnen und Prorektoren (den Leitern der drei Hauptbereiche) sowie der Verwaltungsdirektorin oder dem Verwaltungsdirektor zusammensetzt (§ 31 Abs. 1 UniG, § 53 Abs. 1 UniO). Die Universitätsleitung ist nebst vorgeschriebenen Aufgaben für alle Angelegenheiten zuständig, die keinem anderen Organ zugeteilt sind (§ 31 Abs. 2 UniG, § 56 Abs. 4 UniO). Die erweiterte Universitätsleitung setzt sich zusammen aus der Universitätsleitung, den Dekaninnen und Dekanen der Fakultäten sowie den Delegierten der Stände (Privatdozentinnen und -dozenten, Angehörige des Mittelbaus sowie Studierende, § 19 Abs. 1 UniG). Die erweiterte Universitätsleitung ist das oberste Organ im akademischen Bereich (§ 32 UniG).

### **2.2.6 Vertretung der Studierenden**

Der Studierendenrat der ZHAW wird von den Studierenden gewählt (§ 21 Abs. 1 FaHG). Er ist das offizielle Organ der Studierenden der ZHAW und wahrt die Mitsprache und Mitwirkung der Studierenden in der Hochschulversammlung und im Fachhochschulrat (§ 9 Abs. 3 lit. b, § 21 und § 26 FaHG).

Auch bei der Universität Zürich werden die immatrikulierten Studierenden durch den Studierendenrat vertreten (§ 17 Abs. 1 UniG). Er informiert die Studierenden über hochschulpolitische Angelegenheiten und vertritt ihre Interessen in den universitären Organen (Senat und erweiterte Universitätsleitung; § 17 Abs. 2, § 30 und § 32 UniG sowie § 23 Abs. 4 UniO).

### **2.2.7 Dozierende vs. Professoren**

An der ZHAW werden die Lehrkräfte unterteilt in Dozierende und Lehrbeauftragte. Beide sind für Lehre, Weiterbildung, Forschung und Entwicklung sowie für Dienstleistungen verantwortlich (§ 13 Abs. 1 FaHG).

An der Universität Zürich setzt sich der Lehrkörper aus Professorinnen und Professoren, Privatdozentinnen und Privatdozenten sowie Lehrbeauftragten zusammen (§ 8 Abs. 1 UniG). Die Professorinnen und Professoren sind für Lehre, Forschung und Dienstleistungen in ihrem Fachgebiet zuständig (§ 8 Abs. 3 UniG) und damit im Gegensatz zu den Dozierenden der Fachhochschule nicht für Weiterbildung. Die Lehrbeauftragten hingegen sind meist akademisch gebildete Personen von ausserhalb der Universität, welche zum Abhalten von Lehrveranstaltungen beigezogen werden (§ 17 Abs. 1 UniO).

### **2.2.8 Departemente vs. Fakultäten**

Die Departemente der ZHAW werden jeweils von einer Departementsleiterin oder einem Departementsleiter geführt (§ 25 Abs. 1 FaHG). Die Leiter der Departemente sind wie erwähnt auch Mitglieder der Hochschulleitung (§ 24 Abs. 1 lit. b FaHG). Weitere Regelungen bezüglich der Departemente bestehen nicht.

Die Fakultäten der Universität Zürich werden jeweils von einer Dekanin oder einem Dekan geleitet, ihr resp. ihm obliegt die Leitung der Fakultät und der angegliederten Institute (§ 75 Abs. 2 UniO). Die Fakultäten haben insofern eine grössere Autonomie als die Departemente der ZHAW, als dass sie z.B. die Studienordnungen selbst erlassen können (§ 24 UniG).

### **2.2.9 Hochschulversammlung vs. Senat**

Die Hochschulversammlung der ZHAW setzt sich zusammen aus Delegierten der Dozierenden und Lehrbeauftragten, der Assistierenden, der wissenschaftlichen Mitarbeitenden und des administrativen und technischen Personals sowie der Studierenden (§ 26 Abs. 1 FaHG). Sie nimmt Stellung zu Fragen mit grundlegender Bedeutung, wie zur Besetzung der Hochschulleitung (§ 26 Abs. 2 FaHG).

Der Senat der Universität Zürich setzt sich aus Professorinnen und Professoren sowie den Delegierten der Stände (vgl. Ziff. 2.2.5) zusammen. Die emeritierten Professorinnen und Professoren sind mit beratender Stimme vertreten (§ 30

Abs. 1 UniG). Der Senat hat insbesondere die Kompetenz, dem Universitätsrat einen Antrag zur Wahl oder Entlassung der Rektorin oder des Rektors sowie der Prorektorinnen und Prorektoren zu stellen oder zu Fragen von gesamtuniversitärer Bedeutung Stellung zu nehmen (§ 30 Abs. 2 und 3 UniG), analog der Hochschulversammlung bei der Fachhochschule.

## **2.3 Organe in der Hochschullandschaft Schweiz**

### **2.3.1 Bundesorgane**

#### **2.3.1.1 Bundesamt für Berufsbildung und Technologie (BBT) und Staatssekretariat für Bildung und Forschung (SBF)**

Das Bundesamt für Berufsbildung und Technologie (BBT), das dem Volkswirtschaftsdepartement (EVD) angegliedert ist, ist das Kompetenzzentrum des Bundes für die Berufsbildung, die Fachhochschulen und die Innovationsförderung. Es sorgt dafür, dass sich die praxisorientierte Tertiärbildung auf Hochschulstufe in der schweizerischen und internationalen Hochschullandschaft etablieren kann. Die Herausforderungen durch das Bologna-System werden sodann zu einem Grossteil vom BBT überwacht und bearbeitet.<sup>10</sup>

Für national und international ausgerichtete Fragen der allgemeinen und universitären Bildung, der Grundlagenforschung und der angewandten Forschung ist das Staatssekretariat für Bildung und Forschung (SBF) zuständig. Das Staatssekretariat unterstützt die Universitäten, die Institutionen zur Förderung der Forschung (Schweizerischer Nationalfonds und Förderagentur für Innovation) sowie rund 20 Forschungsinstitute. Es ist im Eidgenössischen Departement des Innern (EDI) angegliedert.<sup>11</sup> Ebenfalls dem EDI angegliedert ist die ETH.

#### **2.3.1.2 Eidgenössische Fachhochschulkommission (EFHK)**

Die Fachhochschulkommission wird vom Bundesrat eingesetzt wird (Art. 24 Abs. 1 FHSG). In ihr sind der Bund, die Kantone, die Organisationen der Arbeitswelt, die Wissenschaft und die Fachhochschulen vertreten (Art. 23 Abs. 1 der Verordnung über Aufbau und Führung von Fachhochschulen [FHSV]). Sie berät den Bundesrat und das EVD in Fachhochschulfragen. Im Weiteren beurteilt sie u.a. die Gesuche

---

<sup>10</sup> <http://www.bbt.admin.ch/bbt/portraet/index.html?lang=de>.

<sup>11</sup> [http://www.sbf.admin.ch/htm/sbf/aufgaben\\_de.html](http://www.sbf.admin.ch/htm/sbf/aufgaben_de.html).

um Errichtung und Führung einer Fachhochschule und ist zuständig für die periodische Überprüfung, ob die entsprechenden Voraussetzungen nach wie vor erfüllt werden (Art. 24 Abs. 2 FHSO).

### **2.3.1.3 Schweizerischer Wissenschafts- und Technologierat (SWTR)**

Das Pendant zur EFHK ist für die Universitäten der Schweizerische Wissenschafts- und Technologierat (SWTR). Er ist ein Gremium bestehend aus renommierten Persönlichkeiten aus Bildung, Forschung und Innovation. Er wird vom Bundesrat ernannt und ist dessen Konsultativorgan, wenn es um Fragen betreffend der Wissenschaftspolitik geht (Art. 5a des Bundesgesetzes über die Forschung [Forschungsgesetz, FG]). Der SWTR erarbeitet Grundlagen und Empfehlungen für eine zukunftsweisende Bildungspolitik.<sup>12</sup>

### **2.3.1.4 ETH-Rat**

Der ETH-Rat ist für die strategische Führung sowie für die Aufsicht des ETH-Bereiches und seiner Institutionen zuständig. Er ist u.a. dafür verantwortlich, dass der Leistungsauftrag des Bundesrates und des Bundesparlamentes umgesetzt wird. Ihm untersteht auch die Zuteilung der Bundesmittel im ETH-Bereich (Art. 25 Abs. 1 ETH-Gesetz).

## **2.3.2 gemischte Organisationen des Bundes und der Kantone**

### **2.3.2.1 Schweizerische Universitätskonferenz (SUK)**

Die Schweizerische Universitätskonferenz ist für die gesamtschweizerische Koordination der Tätigkeiten von Bund und Kantonen im universitären Hochschulbereich (auch ETH) zuständig (Art. 5 Abs. 1 UFG). Sie setzt sich zusammen aus zwei Vertreterinnen oder Vertretern des Bundes, je einer Vertreterin oder einem Vertreter jedes Universitätskantones sowie zwei Vertreterinnen oder Vertretern der Nichtuniversitätskantone (Art. 5 Abs. 2 UFG).

### **2.3.2.2 Rektorenkonferenz der schweizerischen Universitäten (CRUS)**

Die Rektorenkonferenz der schweizerischen Universitäten (CRUS) vertritt die Gesamtheit der Universitäten und ihre Interessen gegenüber Politik, Wirtschaft, Öffentlichkeit und verschiedenen weiteren Institutionen. Sie ist zuständig für die Ko-

---

<sup>12</sup> <http://www.swtr.ch/d/index.html>.

ordination und Kooperation von Lehre (u.a. Umsetzung der Bologna-Deklaration), Forschung und Dienstleistungen zwischen den Hochschulen.<sup>13</sup> Sie besteht aus den Rektoren/Präsidenten der zehn kantonalen Universitäten sowie den Präsidentinnen oder Präsidenten der beiden ETH (Art. 12 der Vereinbarung zwischen dem Bund und den Universitätskantonen über die Zusammenarbeit im universitären Hochschulbereich).

### **2.3.3 kantonale Koordination**

#### **2.3.3.1 Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK)**

Das Konkordat über die Schulkoordination vom 29. Oktober 1970 ist die rechtliche Grundlage der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK). Das Konkordat verpflichtet die Kantone zur Zusammenarbeit im Bildungsbereich. In der EDK sind alle 26 kantonalen Erziehungsdirektorinnen oder –direktoren vertreten. Sie ist dafür verantwortlich, dass Bildungsfragen auf nationaler Ebene koordiniert werden und erfüllt Aufgaben, welche die Kantone und Regionen nicht wahrnehmen können.<sup>14</sup>

#### **2.3.3.2 Schweizerischer Fachhochschulrat**

Der Schweizerische Fachhochschulrat ist ein Gremium der EDK. In ihm sind jene kantonalen Erziehungsdirektorinnen und –direktoren vertreten, welche in ihrem Kanton oder in der Region für die Fachhochschulen zuständig sind. Er ist das strategisch-politische Organ für die interkantonale Zusammenarbeit in allen Fachhochschulfragen und zugleich Steuerungsorgan für die Pädagogischen Hochschulen.<sup>15</sup> Der Schweizerische Fachhochschulrat entspricht in seiner Funktion weitgehend der SUK im Universitätsbereich.

#### **2.3.3.3 Rektorenkonferenz der Fachhochschulen der Schweiz (KFH)**

Die Rektorenkonferenz der Fachhochschulen der Schweiz (KFH) ist ein Verein, in welchem die sieben vom Bund anerkannten öffentlich-rechtlichen Fachhochschulen sowie die private Fachhochschule Kalaidos Mitglieder sind. Sie sind jeweils

---

<sup>13</sup> <http://www.crus.ch/die-crus/als-institution.html>.

<sup>14</sup> <http://www.edk.ch/dyn/11910.php>.

<sup>15</sup> <http://www.edk.ch/dyn/14623.php>.

durch ihre operativen Leiter/innen vertreten.<sup>16</sup> Die KFH vertritt die Interessen der Fachhochschulen gegenüber politischen und anderen Behörden, diversen Organisationen sowie gegenüber der Öffentlichkeit und bezweckt die Sicherstellung einer Zusammenarbeit und Koordination der schweizerischen Fachhochschulen sowie die Förderung der Fachhochschulentwicklung.<sup>17</sup> Damit hat sie denselben Aufgabenbereich und dieselbe Funktion wie die CRUS im Universitätsbereich.

#### **2.3.3.4 Schweizerische Konferenz der Rektorinnen und Rektoren der pädagogischen Hochschulen (COHEP)**

Die Schweizerische Konferenz der Rektorinnen und Rektoren der pädagogischen Hochschule (COHEP) ist eine Fachkonferenz der EDK. Sie berät diese in allen Fragen der Lehrerinnen- und Lehrerbildung.<sup>18</sup>

### **3 Forschung**

Forschung ist die Tätigkeit, die durch systematische Suche neues Wissen generiert. Ihre Methoden entsprechen allgemein anerkannten disziplinären Standards und die Resultate tragen zur Vergrößerung des Wissens bei, sind durch Dritte überprüfbar und im wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Diskurs vermittelbar.<sup>19</sup>

Die Forschung wird durch den Bund gefördert (Art. 64 BV) und auch die EU besitzt Fördermöglichkeiten (z.B. das siebte Rahmenprogramm [FP7]), an welchen die Schweizer Hochschulen teilnehmen können. Es wird zwischen anwendungsorientierter Forschung und Grundlagenforschung unterschieden.

Die angewandte Forschung geht von Fragestellungen aus, welche zur Lösung konkreter Probleme aus der Praxis beantwortet werden müssen. Das neu gewonnene Wissen fließt in die Lehre (vgl. Art. 9 Abs. 1 FHSO) und Praxis zurück und kommt damit mittelbar bzw. unmittelbar einem konkreten Nutzerkreis bzw. der Ge-

---

<sup>16</sup> Art. 3 Statuten der Rektorenkonferenz der Fachhochschule der Schweiz KFH vom 16. August 2007. Gefunden auf: <http://www.kfh.ch/uploads/info/doku/Statuten%20neu%20August%20071.pdf>.

<sup>17</sup> Art. 2 Statuten der Rektorenkonferenz der Fachhochschule der Schweiz KFH.

<sup>18</sup> <http://www.cohep.ch/de/ueber-die-cohep/>.

<sup>19</sup> Grundsatzpapier Forschung & Entwicklung an Fachhochschulen, S.3.

sellschaft zugute.<sup>20</sup> Dadurch ist die Verbindung zwischen Wissenschaft und Praxis gesichert.

Grundlagenforschung wird als „Suche nach neuen Erkenntnissen, unabhängig von irgendwelchen Anwendungsbedürfnissen“<sup>21</sup> bezeichnet. Es geht um die Entwicklung neuer Erkenntnisse aus wissenschaftlichen Beweggründen.<sup>22</sup> Sie setzt sich mit den allgemeinen theoretischen Grundlagen einer Wissenschaft auseinander und dient unter anderem auch der Ausbildung des akademischen Nachwuchses.<sup>23</sup>

Die moderne Entwicklung der Forschung hat die Grenzen zwischen angewandter Forschung und Grundlagenforschung verwischt. Auch die Grundlagenforschung muss sich je länger je mehr in den Dienst der Praxis und der Interessen der Gesellschaft stellen. Von der Hochschulforschung wird denn auch stärker denn je erwartet, dass sie sich nicht allein mit Fragen von nur wissenschaftlichem Interesse befasst, sondern sich ebenfalls Problemen zuwendet, welche für die Allgemeinheit und die Bedürfnisse der schweizerischen Wirtschaft wichtig sind.<sup>24</sup>

### **3.1 Fachhochschule**

Anwendungsorientierte Forschung wird vor allem von den Fachhochschulen betrieben (Art. 3 Abs. 3 und Art. 9 Abs. 1 FHSG). Anwendungsorientierte Forschung und Entwicklung sollen an Fachhochschulen vor allem in Zusammenhang mit Dienstleistungen zugunsten der Privatwirtschaft und der Verwaltung betrieben werden (Wissens- und Technologietransfer, vgl. Art. 9 Abs. 4 FHSG).<sup>25</sup>

### **3.2 Universität**

Die Universitäten fokussieren vor allem auf die Grundlagenforschung. So hat z.B. die Universität Zürich die Aufgabe, wissenschaftliche Erkenntnis zu mehren und zu vertiefen. Sie ermöglicht und fördert die Tätigkeit ihrer Angehörigen in der Grundlagenforschung und in der angewandten Forschung (§ 1 UniO).

---

<sup>20</sup> Grundsatzpapier Forschung & Entwicklung an Fachhochschulen, S.4.

<sup>21</sup> Botschaft über die neuen Bildungs- und den Forschungsartikel der Bundesverfassung, BBl. 1972 407.

<sup>22</sup> Botschaft zum ETH-Gesetz, BBl. 1987 766.

<sup>23</sup> Botschaft zum FHSG, BBl. 1994 806.

<sup>24</sup> Botschaft zum ETH-Gesetz, BBl. 1987 766.

<sup>25</sup> Botschaft zum FHSG, BBl. 1994 808.

### **3.3 Eidgenössische Technische Hochschulen**

Die ETH sollen nicht nur Praktiker ausbilden, sondern auch den Nachwuchs für die Wissenschaften fördern (Art. 2 Abs. 1 lit. c ETH-Gesetz). Die ETH betreiben daher sowohl Grundlagerecherche als auch anwendungsorientierte Forschung.<sup>26</sup>

## **4 Finanzierung**

Nachfolgend wird auf die Finanzierung der Hochschulen eingegangen, wobei zwischen Bundesebene und kantonaler Ebene unterschieden wird.

Neben den Beiträgen der öffentlichen Hand werden die Hochschulen auch durch Drittmittel finanziert, welche in erster Linie für die Forschung eingesetzt werden. Diese Mittel stammen aus der Privatwirtschaft durch Studiengebühren, Beiträge von Privaten (Schenkungen, Stiftungen) und Erträge aus Dienstleistungen an Dritte. Zusätzlich werden die Forschungsbeiträge von staatlichen Institutionen und weiteren Bundesämtern auch als Drittmittel bezeichnet. Es handelt sich dabei um indirekte Bundesbeiträge.

Die Finanzierung der Fachhochschulen unterscheidet sich fundamental von derjenigen der Universitäten: Es besteht bei den Universitäten keine generelle Unterscheidung zwischen Finanzierung von Forschung und Lehre; selbst wenn die Finanzierung separat berechnet wurde, können die Universitäten über die Verteilung selbst entscheiden (dies deshalb weil bei Universitäten Forschung und Lehre eng verknüpft sind und eine Trennung der finanziellen Mittel nicht sinnvoll wäre).<sup>27</sup>

Ferner haben die Fachhochschulen nach dem Fachhochschulgesetz einen Anspruch auf die Bundesbeiträge, mit denen der Betrieb unterstützt wird, wenn die Voraussetzungen erfüllt sind. Die Universitäten erhalten dagegen lediglich Finanzhilfen. Dies führt dazu, dass die Grundbeiträge an die universitären Hochschulen grösseren Schwankungen unterworfen sein können, was eine verlässliche Planung beeinträchtigt.<sup>28</sup>

---

<sup>26</sup> Botschaft zum ETH Gesetz, BBl. 1987 766.

<sup>27</sup> Funding models of Universities of Applied Sciences, S. 31 f.

<sup>28</sup> Botschaft zum Bundesgesetz über die Förderung der Hochschulen und die Koordination im schweizerischen Hochschulbereich (HFKG), BBl. 2009 4592.



## **4.1 Bundesebene**

Der Bund betätigt sich mittels direkten Beiträgen an den Hochschulen, er unterstützt sie jedoch, wie bereits erwähnt, auch indirekt mittels Forschungsbeiträgen. Am Wichtigsten sind dabei der Schweizerische Nationalfonds SNF und die Förderungsagentur für Innovation KTI, welche beide nachkommend detailliert erläutert werden. Nicht spezifisch eingegangen wird auf die Beiträge von EU-Forschungsprogrammen, welche durch den Bund mitfinanziert werden und somit auch indirekte Bundesbeiträge darstellen. Der Bund kann zudem auch eigene Forschungsaufträge an die Hochschulen vergeben (Art. 6 Abs. 1 lit. e und Art. 16 Abs. 5 FG).

### **4.1.1 Fachhochschulen**

Der Bund unterstützt die öffentlich-rechtlichen Fachhochschulen (vgl. Art. 18 Abs. 1 FHSG) mit Beiträgen nach dem Bundesgesetz über die Fachhochschulen. Bundesbeiträge werden nur an Fachhochschulen gewährt, welche keinen Erwerbszweck verfolgen, grundsätzlich allen Personen offen stehen, welche die Zulassungsvoraussetzungen erfüllen, einem Bedürfnis entsprechen und zweckmässig organisiert sind. Zusätzlich werden sie in der Regel nur gewährt, wenn der Standortkanton oder die Trägerschaft eine angemessene Eigenleistung erbringt (Art. 18 FHSG).

Die vom Bund gewährten Beiträge unterteilen sich in solche für Betriebs- und Investitionskosten. Der Bund trägt einen Drittel der effektiv notwendigen Betriebs- und Investitionskosten (Art. 19 Abs. 1 FHSG).

#### **4.1.1.1 Betriebsbeiträge**

Die Betriebskosten werden aufgrund von Leistungskriterien berechnet (Art. 19 Abs. 2 FHSG), wobei eine Unterteilung in Lehre und Forschung notwendig ist.

Die Beiträge für die Lehre werden pro Studentin oder Student aufgrund ihres Studiengangs ausgerichtet (Art. 19 Abs. 2 lit. a FHSG). Grundlage für die Bemessungen sind die Betriebskosten der Lehre, welche Personalkosten, Sach- und Dienstleistungskosten sowie sonstige Betriebskosten wie Nebenkosten, Reinigungskosten und Unterhaltskosten von Anlagen oder Liegenschaften beinhalten. Ausgenommen sind Infrastrukturkosten (Art. 15 FHSV). Sie werden anhand der gesamtschweizerisch ermittelten durchschnittlichen Betriebskosten der Fachhochschulen

für einen Studiengang oder nach einem gemeinsam mit den Kantonen festgelegten Standardkostensatz berechnet (Art. 16 FHSV).

Für die Betriebsbeiträge an die angewandte Forschung und Entwicklung setzt das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement (EVD) jährlich einen Betrag fest (Art. 16b Abs. 1 FHSV). Die Beiträge an die einzelnen Fachhochschulen werden so berechnet, dass 60 Prozent nach der Aktivität in Lehre und angewandter Forschung und Entwicklung verteilt werden, wobei die Beträge den einzelnen Fachhochschulen entsprechend ihrem Anteil an der Gesamtsumme der auf die Lehre und die angewandte Forschung und Entwicklung entfallenden Stellenprozente ausgerichtet werden (Art. 16b Abs. 2 lit. a FHSV). 40 Prozent werden nach den akquirierten Drittmitteln verteilt, wobei die Beiträge den einzelnen Fachhochschulen ihrem Anteil an der Gesamtsumme der Drittmittel entsprechend ausgerichtet werden (Art. 16b Abs. 2 lit. a FHSV).

#### **4.1.1.2 Investitionsbeiträge**

Investitionsbeiträge werden bei Erwerb, Erstellung oder Umbau von Bauten über 300'000.– Franken ausgerichtet (Art. 17 FHSV). Der Betrag wird in der Regel pauschal auf der Grundlage eines genehmigten Raumprogramms festgelegt, wobei das EVD die Berechnungsgrundlagen regelt (Art. 18 Abs. 1 FHSV).

#### **4.1.1.3 Verfahren der Beitragsgewährung**

Die Fachhochschulen reichen ihr Gesuch zur Beitragsgewährung beim EVD ein (Art. 19 FHSV). Die Bundesbeiträge werden jeweils für vier Jahre durch den Bundesrat mittels Botschaft über die Förderung von Bildung, Forschung und Innovation der Bundesversammlung unterbreitet, worauf diese den Bundesbeschluss bewilligen muss. Für die Periode 2008 bis 2011 wurden Betriebsbeiträge von 1'579,6 Millionen Franken und Investitionsbeiträge von 125 Millionen Franken bewilligt.<sup>29</sup>

---

<sup>29</sup> Bundesbeschluss über die Finanzierung der Fachhochschulen in den Jahren 2008–2011, BBl. 2007, 7473.

## **4.1.2 Pädagogische Hochschulen**

Die Pädagogischen Hochschulen erhalten vom Bund keine direkten Beiträge.<sup>30</sup> Sie werden jedoch indirekt mittels Forschungsbeiträgen unterstützt, worauf später eingegangen wird.

## **4.1.3 Universitäten**

Der Bund unterstützt die Universitäten mit Beiträgen nach dem UFG. Dabei deckt der Bund rund 25 % des Aufwandes der Universitäten.<sup>31</sup> Beitragsberechtigt sind alle zehn Schweizer Universitäten (Art. 1 Abs. 1 der Verordnung zum Universitätsförderungsgesetz [UFV]). Im Gegensatz zu den Fachhochschulen werden die Finanzhilfen des Bundes bei den Universitäten in Grund-, Investitions- und projektgebundene Beiträge unterteilt (Art. 13 Abs. 1 UFG).

### **4.1.3.1 Grundbeiträge**

Die Grundbeiträge werden den Universitäten zur Hauptsache entsprechend ihren Leistungen in Lehre und Forschung ausgerichtet. Dabei werden sie zu 70 Prozent auf die im Bereich Lehre und 30 Prozent auf die im Bereich Forschung erbrachten Leistungen aufgeteilt (Art. 15 Abs. 1 UFG und Art. 6 Abs. 2 UFV).

Im Bereich der Lehre werden den Universitäten 60 Prozent proportional zur Anzahl ihrer Studierenden und 10 Prozent proportional zur Anzahl der ausländischen Studierenden zugeteilt. Dabei werden die Regelstudiendauer und die Zuweisung der Studienfächer in Fakultätsgruppen berücksichtigt (Art. 15 Abs. 2 und 4 UFG und Art. 7 UFV).

Für den Anteil der Forschung werden die Beiträge nach den Forschungsleistungen und den eingeholten Drittmitteln verteilt, wobei die Drittmittel verschieden stark berücksichtigt werden. Zudem werden bei Mitteln des Schweizerischen Nationalfonds, der Förderagentur für Innovation sowie aus EU-Projekten zur Hälfte auch die Laufzeit der jeweiligen Projekte in die Berechnung einbezogen (Art. 15 Abs. 3 UFG und Art. 8 UFV).

---

<sup>30</sup> vgl. Botschaft zum HFKG, BBl. 2009 4604.

<sup>31</sup> Finanzierung des schweizerischen Hochschulsystems, S. 2.

#### **4.1.3.2 Investitionsbeiträge**

Investitionsbeiträge werden gewährt an Investitionen, die der Lehre, der Forschung sowie weiteren universitären Einrichtungen zugute kommen. Betragsmässig müssen die Investitionen für Gebäude 3 Millionen Franken und für den Erwerb von Ausstattungen 300'000.– Franken übersteigen. Der Bund finanziert höchstens einen Anteil von 30 Prozent der Aufwendungen (Art. 18 Abs. 1 bis 4 UFG).

#### **4.1.3.3 Projektgebundene Beiträge**

Der Bund unterstützt Kooperationsprojekte (gemeinsame Anliegen der Kantone und des Bundes) sowie Innovationen von gesamtschweizerischer Bedeutung (Art. 20 UFG). Projektgebundene Beiträge werden in der Regel nur gewährt, wenn eine Eigenleistung von 50 Prozent erfolgt (Art. 45 Abs. 1 UFV).

#### **4.1.3.4 Verfahren der Beitragsgewährung**

Die Grundbeiträge ermittelt das Staatssekretariat für Bildung und Forschung für die einzelnen Universitäten. Das Departement des Innern erlässt die Verfügung über die Verteilung (Art. 13 Abs. 1 und 2 UFV). Bei den Investitionsbeiträgen reichen die Universitätskantone ihre Gesuche beim Staatssekretariat für Bildung und Forschung ein. Für Zusicherungen von Beiträgen entscheidet entweder das EDI oder das Staatssekretariat selber, je nach dem ob es sich um Zusicherungen über oder unter 5 Millionen Franken handelt (Art. 19 Abs. 3 UFG, Art. 32 Abs. 1 und Art. 34 UFV). Die projektgebundenen Beiträge werden, basierend auf den Entschieden der Schweizerischen Universitätskonferenz, durch Verfügungen des Staatssekretariats für Bildung und Forschung gewährt (Art. 46 Abs. 4 UFV).

Der Zahlungsrahmen für die Grundbeiträge und der Verpflichtungskredit für die Investitionsbeiträge und die projektgebundenen Beiträge werden jeweils für vier Jahre durch den Bundesrat mittels Botschaft über die Förderung von Bildung, Forschung und Innovation der Bundesversammlung unterbreitet, worauf diese den Bundesbeschluss bewilligen muss (Art. 13 Abs. 3 UFG). Für die Periode 2008 bis 2011 wurde ein Zahlungsrahmen für die Betriebsbeiträge von 2'271,9 Millionen

Franken und Verpflichtungskredite für Investitionsbeiträge von 290 Millionen Franken und für projektgebundene Beiträge von 250 Millionen Franken bewilligt.<sup>32</sup>

#### **4.1.4 Eidgenössische Technische Hochschulen**

Da der Bund der Träger der Eidgenössischen Technischen Hochschulen (ETH) ist und die ETH und deren Forschungsanstalten betreibt (Art. 63a Abs. 1 BV), erfolgt die Finanzierung durch den Bund und zwar mittels eines Globalbudgets. Die eingebrachten Drittmittel werden dabei im Gegensatz zur Regelung bei den Fachhochschulen und den Universitäten nicht berücksichtigt (Art. 34b Abs. 3 ETH-Gesetz). Vom Aufwand der ETH werden rund 90 % durch die Bundesbeiträge gedeckt.

Der Zahlungsrahmen wird zusammen mit dem Leistungsauftrag alle vier Jahre durch den Bundesrat mittels Botschaft über die Förderung von Bildung, Forschung und Innovation der Bundesversammlung unterbreitet, worauf diese den Bundesbeschluss bewilligen muss. Für die Periode 2008 bis 2011 wurde ein Zahlungsrahmen 8'234,5 Millionen Franken bewilligt.<sup>33</sup>

#### **4.1.5 Der Schweizerische Nationalfonds (SNF)**

Der Schweizerische Nationalfonds (SNF) ist die wichtigste Schweizer Institution zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung, welche 1952 als privatrechtliche Stiftung gegründet wurde. Im Auftrag des Bundes fördert er die Grundlagenforschung in allen wissenschaftlichen Disziplinen (Art. 8 lit. a FG). In verschiedenen Bereichen investiert der SNF auch in die praxisorientierte Forschung.

Finanziert wird der SNF durch Bundesbeiträge. Diese werden durch den SNF zur Durchführung des Mehrjahresprogramms beantragt (Art. 10 Abs. 1 FG) und mittels einer Leistungsvereinbarung mit dem Staatssekretariat für Bildung und Forschung bewilligt. Die Leistungsvereinbarung stützt sich jeweils auf einem Bundesbeschluss über die Kredite für die Institutionen der Forschungsförderung. Für die Periode 2008 bis 2011 wurde ein Zahlungsrahmen 2'610,6 Millionen Franken be-

---

<sup>32</sup> Bundesbeschluss über die Kredite nach dem Universitätsförderungsgesetz für 2008–2011, BBl. 2007 7471.

<sup>33</sup> Bundesbeschluss über den Zahlungsrahmen für den ETH-Bereich in den Jahren 2008–2011, BBl. 2007 7469.

willigt.<sup>34</sup> Alleine im Jahr 2007 flossen vom SNF ca. 8 Millionen Franken in die Fachhochschulen und Pädagogischen Hochschulen, ca. 280 Millionen Franken in die Universitäten und ca. 100 Millionen Franken in die ETH.<sup>35</sup>

#### **4.1.6 Die Förderagentur für Innovation (KTI)**

Die Förderagentur für Innovation (KTI) ist eine Verwaltungseinheit der zentralen Bundesverwaltung.<sup>36</sup> Die KTI fördert den Technologietransfer zwischen Unternehmen und Hochschulen. Sie verknüpft Partner aus beiden Bereichen in Projekten angewandter Forschung und Entwicklung und unterstützt den Aufbau von Start-Ups. Damit ist sie ein Organ der Wirtschafts- und nicht der Forschungsförderung.

Die Beiträge des Bundes an die KTI werden durch die Bundesversammlung mittels Bundesbeschluss jeweils für vier Jahre festgelegt. Sie belaufen sich für die Periode von 2008 bis 2011 auf 532 Millionen Franken.<sup>37</sup> Alleine im Jahr 2007 flossen vom KTI ca. 35 Millionen Franken in die Fachhochschulen und Pädagogischen Hochschulen, ca. 15 Millionen Franken in die Universitäten und ca. 22 Millionen Franken in die ETH.<sup>38</sup>

### **4.2 kantonale Ebene (Hochschulkanton Zürich)**

Als Träger finanzieren die Kantone ihre Hochschulen neben den Bundesbeiträgen selber. Jeder der betreffenden Kantone hat dafür seine eigene Gesetzgebung. Die Finanzierung erfolgt dabei meist in Form von Leistungsaufträgen mit Globalbudgets. Nachfolgend wird die Finanzierung der Hochschulen im Kanton Zürich basierend auf dessen gesetzlichen Grundlagen erläutert.

#### **4.2.1 Fachhochschule**

Jede Fachhochschule erstellt einen Entwicklungs- und Finanzplan mit den Zielen und Schwerpunkten von Lehre, Forschung und Entwicklung sowie Weiterbildung und Dienstleistungen (§ 27 Abs. 1 FaHG). Die Hochschulleitung beantragt dem

---

<sup>34</sup> Leistungsvereinbarung zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Schweizerischen Nationalfonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung, Artikel 2.

<sup>35</sup> Basisdaten zu den Finanzen der Fachhochschulen und universitären Hochschulen 2007 BFS.

<sup>36</sup> Lienhard/Kettiger, S. 17.

<sup>37</sup> Bundesbeschluss über die Finanzierung der Tätigkeit KTI im nationalen und internationalen Rahmen in den Jahren 2008–2011, BB. 2007 7477.

<sup>38</sup> Basisdaten zu den Finanzen der Fachhochschulen und universitären Hochschulen 2007 BFS.

Fachhochschulrat das Globalbudget und den Entwicklungs- und Finanzplan (§ 24 Abs. 2 lit. e FaHG). Der Fachhochschulrat stellt den Antrag des Globalbudgets an den Regierungsrat (§ 10 Abs. 2 FaHG i.V.m. § 7 Abs. 2 lit. c FaHG), der wiederum den Antrag dem Kantonsrat stellt, welcher das Globalbudget bewilligt (§ 8 Abs. 2 lit. a i.V.m. § 7 Abs. 2 lit. c FaHG).

#### **4.2.2 Pädagogische Hochschule**

Für die Finanzierung der PHZH ist ebenfalls das Zürcher Fachhochschulgesetz die gesetzliche Grundlage (vgl. § 2 Abs. 3 PHG). Daher gelten für die PHZH im Kanton Zürich bezüglich der Finanzierung die gleichen Regelungen wie bei den Fachhochschulen.

#### **4.2.3 Universität**

Das Finanzierungssystem ist gleich wie bei den Fachhochschulen. Die Universität erstellt einen Entwicklungs- und Finanzplan mit den Zielen und Schwerpunkten von Forschung, Lehre und Dienstleistungen (§ 38 UniG). Der Universitätsrat stellt dem Regierungsrat den Antrag für das Globalbudget (§ 29 Abs. 2 UniG). Der Regierungsrat stellt den Antrag an den Kantonsrat, welcher das Globalbudget bewilligt (§ 25 Abs. 2 UniG).

#### **4.2.4 Eidgenössische Technische Hochschule**

Die ETH werden nicht durch die Kantone finanziert. Die Finanzierung erfolgt ausschliesslich durch den Bund und Private.

### ***4.3 Finanzausgleich zwischen den Kantonen***

Neben der Finanzierung durch die Trägerkantone spielt der horizontale Finanzausgleich zwischen den Kantonen eine wichtige Rolle. Jeder Kanton bezahlt Pauschalbeiträge für seine Studierenden, welche eine Hochschule in einem andern Kanton besuchen.

#### **4.3.1 Fachhochschulen und Pädagogische Hochschulen**

Die Rechtsgrundlage für den Finanzausgleich zwischen den Kantonen ist die Interkantonale Fachhochschulvereinbarung (FHV). Für die Festsetzung der Beitragshöhe werden die Studiengänge nach Studienbereichen in Gruppen zusammengefasst. Für jede Gruppe werden die durchschnittlichen Ausbildungskosten

berechnet, welche sich aus den Betriebskosten abzüglich der individuellen Studiengebühren, Infrastrukturkosten und Bundesbeiträge zusammensetzen (Art. 9 Abs. 1 und 2 FHV). Diese Ausbildungskosten müssen dann zu 85 % durch den Nicht-Trägerkanton bezahlt werden, was mittels Pauschalbeitrag geschieht (Art. 9 Abs. 3 i.V.m. Art. 8 Abs. 1 FHV). Die Beiträge werden durch die Konferenz der Vereinbarungskantone festgelegt (Art. 11 Abs. 2 lit. c FHV).

#### **4.3.2 Universitäten**

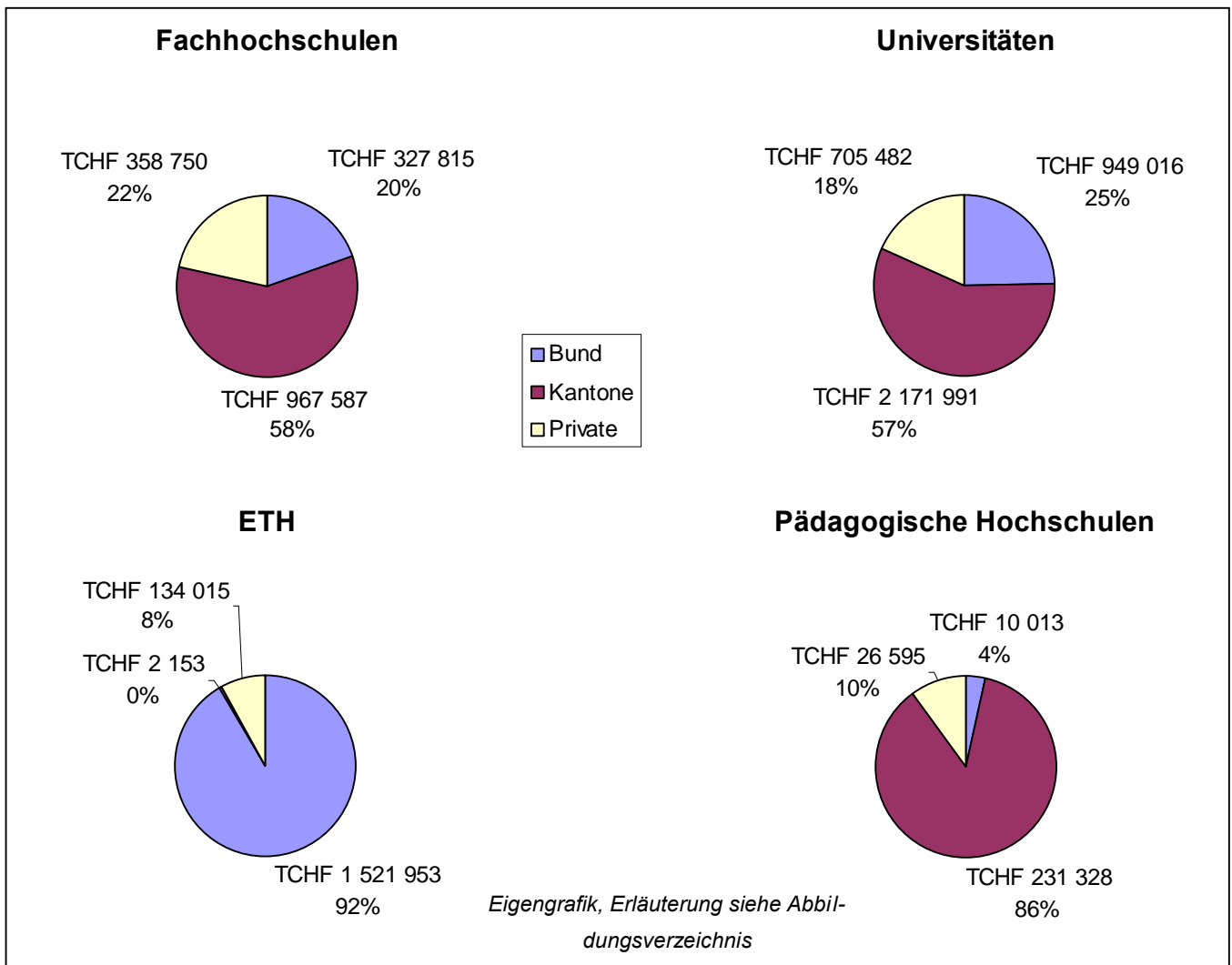
Für die Universitäten bildet die Interkantonale Universitätsvereinbarung (IUV) die Rechtsgrundlage für den Finanzausgleich. Ähnlich den Fachhochschulen werden Gruppen, hier so genannte Fakultätsgruppen, gebildet (Art. 9 Abs. 2 IUV). Die Höhe der Pauschalbeiträge bezogen auf die jeweilige Fakultätsgruppe wird in der IUV direkt geregelt (Art. 12 IUV). Die Beitragshöhe kann durch die Kommission Universitätsvereinbarung abgeändert werden (Art. 26 IUV).

Die untenstehende Grafik stellt zusammenfassend die Verteilung der Finanzmittel der verschiedenen Hochschulen nach deren Geldgebern dar. Bei den 4 Prozent der Bundesmittel an den Pädagogischen Hochschulen handelt es sich um indirekte Beiträge. Die weniger als 1 Prozent Geldmittel von den Kantonen an der ETH stellen Forschungsmandate aus der übrigen öffentlichen Hand dar. Die Grafik basiert auf den durch das Bundesamt für Statistik erhobenen Daten für das Jahr 2007.<sup>39</sup>

---

<sup>39</sup> Basisdaten zu den Finanzen der Fachhochschulen und universitären Hochschulen 2007 BFS.





## 5 Ausblick auf das kommende HFKG

### 5.1 Allgemeines, Stand der Gesetzgebung

2006 hat die Schweiz die revidierte Verfassungsbestimmung zur Bildung gutgeheissen. Gemäss dem neuen Art. 63a BV sorgen der Bund und die Kantone gemeinsam für die Koordination und für die Gewährleistung der Qualitätssicherung im Schweizer Hochschulwesen, wozu es auf beiden Seiten neue Rechtsgrundlagen braucht. Auf Bundesseite soll dies mittels Bundesgesetz über die Förderung der Hochschulen und die Koordination im schweizerischen Hochschulbereich (Entwurf zum HFKG, E-HFKG) umgesetzt werden. Neben dem vorliegenden Entwurf zum Bundesgesetz bedarf es einer Zusammenarbeitsvereinbarung (ZSAV) zwischen Bund und Kantonen, welche die gemeinsamen Ziele festlegt, die gemeinsamen Organe einrichtet und ihnen die für die gemeinsame Koordination

notwendigen Kompetenzen überträgt. Zudem bedarf es eines Hochschulkonkordats, das kantonsseitig die Grundlage für den Abschluss der ZSAV bildet.

Ziel des neuen Gesetzes ist es u.a., den Hochschulbereich zu vereinheitlichen sowie eine nationale strategische Planung und Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen zu erarbeiten (Art. 3 und Art. 36 Abs. 1 E-HFKG). Das HFKG löst das Universitätsförderungsgesetz (UFG) und das Fachhochschulgesetz (FHSG) ab. Nach Abschluss des Vernehmlassungsverfahrens hat der Bundesrat am 29. Mai 2009 die Botschaft und den Gesetzesentwurf verabschiedet und an das Parlament überwiesen.<sup>40</sup>

Das E-HFKG gilt für die Fachhochschulen inklusive Pädagogische Hochschulen, die Universitäten sowie die Eidgenössischen Technischen Hochschulen (Art. 2 Abs. 2 E-HFKG). Das E-HFKG regelt einerseits die Rahmenbedingungen für die gemeinsame Koordination des gesamten Hochschulbereichs zwischen Bund und Kantonen und andererseits die Voraussetzungen für die Ausrichtung von Bundesbeiträgen. Während die Bestimmungen über die gemeinsame Koordination alle öffentlich-rechtlichen Hochschulen (Fachhochschulen, Pädagogische Hochschulen, Universitäten und ETH) umfassen, gelten die Bestimmungen über die Bundesbeiträge grundsätzlich nicht für die Pädagogischen Hochschulen und die ETH (vgl. Art. 2 Abs. 3 und Art. 47 Abs. 2 E-HFKG).

Auf die grundlegendsten Änderungen durch das E-HFKG wird nachfolgend eingegangen.

## **5.2 Organe in der Hochschullandschaft**

Der Gesetzesentwurf sieht drei gemeinsame Organe vor, welche die Vielzahl der bestehenden hochschulpolitischen Organe für Fachhochschulen, Pädagogische Hochschulen und Universitäten ersetzen. Nicht berührt durch das HFKG wird das Organ der ETH, der ETH-Rat.<sup>41</sup>

Als oberstem hochschulpolitischem Organ der Schweiz obliegt der Schweizerischen Hochschulkonferenz die partnerschaftliche von Bund und Kantonen vorzunehmende Koordination des Gesamtsystems. Sie verfügt über rechtsetzende, exekutive und konsultative Kompetenzen. Sie tagt als Plenarversammlung (26 Kan-

---

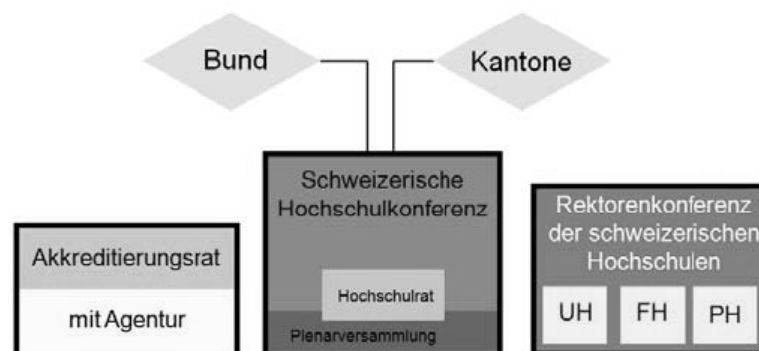
<sup>40</sup> Botschaft zum FHKG BBl. 2009 4561.

<sup>41</sup> Botschaft zum HFKG, BBl. 2009 4667 und 4672.

tone und Bund) und als Hochschulrat (14 Trägerkantone und Bund) und legt die für das Funktionieren des gesamten Hochschulsystems erforderlichen Rahmenbedingungen fest. Die Hochschulkonferenz wird von einem Mitglied des Bundesrates präsiert, die Geschäftsführung liegt beim Bund und die Entscheide bedürfen grundsätzlich der Zustimmung des zuständigen Bundesrates. Ebenfalls einbezogen sind die Arbeitswelt durch einen ständigen Ausschuss und die Studierenden der schweizerischen Hochschulen (Art. 10 ff. E-FHKG). Die Aufgaben, nicht aber die Zusammensetzung, entspricht in etwa dem heutigen Schweizerischen Fachhochschulrat und der SUK.

Die Aufgaben der Rektorenkonferenz der Schweizerischen Hochschulen bestehen zum einen in der Vorbereitung der Geschäfte der Hochschulkonferenz, zum anderen in der Koordination auf Ebene der Hochschulen. Sie setzt sich zudem für die Umsetzung der Beschlüsse der Hochschulkonferenz in den Hochschulen ein. Sie entspricht damit in etwa der KFH, COHEP und CRUS.

Das dritte Organ ist der Schweizerische Akkreditierungsrat mit der Schweizerischen Akkreditierungsagentur, welcher über die Akkreditierungen entscheidet und für die Vorbereitung der Akkreditierungsrichtlinien zuständig ist.



42

### 5.3 Finanzierung

Das neue Gesetz führt zu keinen Änderungen der Finanzierungsquellen (Bund, Kantone und Drittmittel; vgl. Art. 47 ff. E-HFKG).

<sup>42</sup> Presse-Rohstoff S. 2.

### **5.3.1 Ermittlung des Finanzbedarfs**

Der Bedarf an öffentlichen Finanzmitteln für die Hochschulen wird neu durch den Schweizerischen Hochschulrat für jede Planungsperiode ermittelt (Art. 42 E-HFKG). Es gelten die gleichen Grundsätze für die Fachhochschulen und die Universitäten. Bedeutsam ist dabei die Stützung auf die Referenzkosten. Diese sind die notwendigen Aufwendungen für eine Lehre von hoher Qualität pro Student/in und werden von der Plenarversammlung festgelegt (Art. 44 E-HFKG). Neu werden fixe Beitragssätze (30 % bei den Fachhochschulen und 20 % bei den Universitäten) durch die Grundbeiträge des Bundes abgedeckt werden (Art. 50 E-HFKG).

### **5.3.2 Leistungsbezogene Verteilung der Mittel**

Neu werden die Finanzhilfen des Bundes einheitlich in der Form von Grundbeiträgen, Bauinvestitions- und Baubenutzungsbeiträgen sowie projektgebundenen Beiträgen (wie bisher bereits bei den Universitäten) ausgerichtet (Art. 47 Abs. 1 E-HFKG). Alle Beitragskategorien wurden einheitlich mit leistungsorientierten Elementen verstärkt. Bei den Grundbeiträgen werden Bemessungskriterien wie die Anzahl Abschlüsse, die durchschnittliche Studiendauer und die Betreuungsverhältnisse, die Forschungsleistungen sowie die Akquisition von Drittmitteln herangezogen (Art. 51 Abs. 2 und 3 E-HFKG). Die Investitionsbeiträge werden durch Baunutzungsbeiträge ergänzt, um die wirtschaftlichsten und effizientesten Lösungen zu fördern. Bei den projektgebundenen Beiträgen werden neu mit den Begünstigten Leistungsvereinbarungen abgeschlossen, in denen die Ziele sowie die Folgen bei deren Nichterreichen festgehalten werden (Art. 61 Abs. 2 E-HFKG).<sup>43</sup>

---

<sup>43</sup> Presse-Rohstoff, S. 4.

## **Materialienverzeichnis**

Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999,  
SR 101

Bundesgesetz über die Fachhochschulen (Fachhochschulgesetz, FHSG) vom  
6. Oktober 1995, SR 414.71

Entwurf zum Bundesgesetz über die Förderung der Hochschulen und die Koordi-  
nation im schweizerischen Hochschulbereich (E-HFKG), Stand 29. Mai 2009

Bundesgesetz über die Förderung der Universitäten und über die Zusammenarbeit  
im Hochschulbereich (Universitätsförderungsgesetz, UFG) vom 8. Oktober,  
SR 414.20

Bundesgesetz über die Eidgenössischen Technischen Hochschulen (ETH-Gesetz)  
vom 4. Oktober 1991, SR 414.110

Bundesgesetz über die Forschung (Forschungsgesetz, FG) vom 7. Oktober 1983,  
SR 420.1

Bundesgesetz über die internationale Zusammenarbeit im Bereich der Bildung,  
der Berufsbildung, der Jugend und der Mobilitätsförderung vom 8. Oktober 1999,  
SR 414.51

Verordnung über Aufbau und Führung von Fachhochschulen (FHSV) vom  
11. September 1996, SR 414.711

Verordnung zum Universitätsförderungsgesetz (UFV) vom 13. März, SR 414.201

Verordnung des ETH-Rates über die Eidgenössischen Technischen Hochschulen  
Zürich und Lausanne (ETHZ-ETHL-Verordnung) vom 13. November 2003,  
SR 414.110.37

Verordnung über die Habilitation an der Eidgenössischen Technischen Hochschu-  
le Zürich (Habitationsverordnung ETH Zürich) vom 2. Juni 2004

Verordnung über die Beiträge für Schweizer Teilnahmen an den Bildungs-, Be-  
rufsbildungs- und Jugendprogrammen der EU sowie für das Schweizer Haus in  
Paris vom 5. Dezember 2003, SR 414.513

Botschaft zu einem Bundesgesetz über die Fachhochschulen vom 30. Mai 1994,  
BBl. 1994 789

Botschaft zum Bundesgesetz über die Förderung der Hochschulen und die Koordination im schweizerischen Hochschulbereich (HFKG) vom 29. Mai 2009, BBl. 2009 4561

Botschaft über ein ETH-Gesetz vom 14. Dezember 1987, BBl. 1987 741

Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung über die neuen Bildungs- und den Forschungsartikel der Bundesverfassung vom 19. Januar 1972, BBl. 1972 375

Bundesbeschluss über die Finanzierung der Fachhochschulen in den Jahren 2008–2011 vom 20. September 2007, BBl. 2007, 7473

Bundesbeschluss über die Kredite nach dem Universitätsförderungsgesetz in den Jahren 2008–2011 vom 19. September 2007, BBl. 2007 7471

Bundesbeschluss über den Zahlungsrahmen für den ETH-Bereich in den Jahren 2008–2011 und über die Genehmigung des Leistungsauftrags des Bundesrates an den ETH-Bereich für die Jahre 2008–2011 vom 19. September 2007, BBl. 2007 7469

Bundesbeschluss über die Finanzierung der Tätigkeit der Kommission für Technologie und Innovation (KTI) im nationalen und internationalen Rahmen in den Jahren 2008–2011 vom 20. September 2007, BBl. 2007 7477

Leistungsvereinbarung zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Schweizerischen Nationalfonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung vom 14.12.2007,  
<[http://www.sbf.admin.ch/htm/dokumentation/publikationen/forschung/leistungsvereinbarungen/2008/SNF-LV\\_de.pdf](http://www.sbf.admin.ch/htm/dokumentation/publikationen/forschung/leistungsvereinbarungen/2008/SNF-LV_de.pdf)> (besucht am: 02.07.2009)

Vereinbarung zwischen dem Bund und den Universitätskantonen über die Zusammenarbeit im universitären Hochschulbereich vom 14. Dezember 2000, SR 414.205

Interkantonale Fachhochschulvereinbarung (FHV) ab 2005 vom 12. Juni 2003

Interkantonale Universitätsvereinbarung (IUV) vom 20. Februar 1997

Zürcher Fachhochschulgesetz (FaHG) vom 2. April 2007, LS 414.10

Zürcher Gesetz über die Pädagogische Hochschule (PHG) vom 25. Oktober 1999,  
LS 414.41

Zürcher Gesetz über die Universität Zürich (Universitätsgesetz, UniG) vom  
15. März 1998, LS 415.11

Hochschulordnung der Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften  
(HSO ZHAW) vom 25. Januar 2008, LS 414.251

Hochschulordnung der Pädagogischen Hochschule Zürich (HSO PH) vom 7. April  
2008, LS 414.410

Universitätsordnung der Universität Zürich (UniO) vom 4. Dezember 1998,  
LS 415.111

LEPORI BENEDETTO, Funding models of Universities of Applied Sciences, Lugano  
2007,

<[http://www.kfh.ch/uploads/doku/doku/UAS\\_funding.pdf?CFID=13146824&CFTOKEN=67993259](http://www.kfh.ch/uploads/doku/doku/UAS_funding.pdf?CFID=13146824&CFTOKEN=67993259)>

LIENHARD ANDREAS / KETTIGER DANIEL, Organisatorische Positionierung und Aus-  
gestaltung der Förderagentur für Innovation (KTI), Studie im Auftrag des General-  
sekretariats des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements (EVD) und des  
Bundesamtes für Berufsbildung und Technologie (BBT), Bern 2007,

<[http://www.evd.admin.ch/themen/00533/01081/index.html?lang=de&download=NHzLpZeg7t,Inp6l0NTU042l2Z6ln1acy4Zn4Z2qZpnO2Yuq2Z6gpJCDdYB\\_gGym162epYbg2c\\_JjKbNoKSn6A-->](http://www.evd.admin.ch/themen/00533/01081/index.html?lang=de&download=NHzLpZeg7t,Inp6l0NTU042l2Z6ln1acy4Zn4Z2qZpnO2Yuq2Z6gpJCDdYB_gGym162epYbg2c_JjKbNoKSn6A-->)

Basisdaten zu den Finanzen der Fachhochschulen 2007 und Aufwand der univer-  
sitären Hochschulen: Basistabellen 2007 vom Bundesamt für Statistik BFS, beide  
gefunden auf

<<http://www.bfs.admin.ch/bfs/portal/de/index/themen/15/06/data.html>> (besucht  
am: 12.05.2009)

Finanzierung des schweizerischen Hochschulsystems vom Staatssekretariat für  
Bildung und Forschung,

<[http://www.sbf.admin.ch/htm/dokumentation/publikationen/grundlagen/factsheets/FS05\\_Finanzierungsmechanismen\\_d\\_2008.pdf](http://www.sbf.admin.ch/htm/dokumentation/publikationen/grundlagen/factsheets/FS05_Finanzierungsmechanismen_d_2008.pdf)> (besucht am: 02.07.2009)

Grundsatzpapier der Rektorenkonferenz der Fachhochschulen Schweiz: Forschung & Entwicklung an Fachhochschulen vom 21. September 2005, revidiert am 15. April 2008,

<<http://www.kfh.ch/uploads/empfdoku/Grundsatzpapier%20dt%20ergaenzund%20angepasst.pdf>> (besucht am 19.05.2009)

Presse-Rohstoff vom 29. Mai 2009, <<http://www.sbf.admin.ch/htm/themen/uni/hfkg-rohstoff-d.pdf>>

## Abbildungsverzeichnis

Seite 28: Eigengrafik erstellt aus den Excel-Statistikdateien: <[Basisdaten zu den Finanzen der Fachhochschulen 2007 vom Bundesamt für Statistik BFS](#)> und <[Aufwand der universitären Hochschulen: Basistabellen 2007 vom Bundesamt für Statistik BFS](#)>

Die in der Grafik genannten Kategorien Bund, Kantone und Private setzen sich aus folgenden, in den beiden Statistiken aufgeführten Punkten zusammen:

### Kategorie Bund:

Bund: Grundbeiträge UFG

Bund: Globalbudget ETH

Bund: in der laufenden Rechnung erfasste Investitionsbeiträge

Bund: Beiträge im Zusammenhang mit Innovations- und Kooperationsprojekten

Bund: übrige Bundesbeiträge

Schweizerischer Nationalfonds

Kommission für Technologie und Innovation KTI

EU-Forschungsprogramme

Andere internationale Forschungsprogramme

Forschungsmandate Bund

Studierendenpauschale BBT



Erlöse KTI

Erträge Schweizerischer Nationalfonds

Beiträge BBT

Übrige Erlöse Bund

Erlöse EU- und andere int. Forschungsprogramme

**Kategorie Kantone:**

Standortkanton: Deckung oder Budget

Andere Kantone: Interkantonale Hochschulvereinbarung

Andere Kantone: weitere Beiträge

Forschungsmandate übrige öffentliche Hand

Schulgelder FHV (innerhalb Trägerregion)

Schulgelder FHV (ausserhalb Trägerregion)

Restfinanzierung Schulträger (ohne Infrastrukturbeiträge)

**Kategorie Private:**

Studiengebühren

Übrige eigene Mittel der Hochschule

Stiftungen

Forschungsmandate privater Sektor

Erträge aus Dienstleistungen

Erträge aus der Weiterbildung

Studiengelder

Erlöse Dritter

Übrige Erlöse